

gereichen, wenn man dies aufhobe, zumal wenn man sich darüber einigen könnte, daß auch die Stempelgebühren wegfielen.

Referent Domherr D. Günther: Zunächst bitte ich, den mehrfachen Druckfehler „extentirt“ mit hartem t statt „extendirt“ mit dem d nicht dem Verfasser, sondern dem Schreiber oder Setzer anzurechnen. Was die Bemerkung des Herrn Regierungscommissars betrifft, so muß ich bemerken, daß, wenn alle jene Momente, welche §. 94 a—h. und §. 93 k. fordert, in einen Protest aufgenommen werden sollen, es gewiß in den meisten Fällen unmöglich sein wird, sie auf den Wechsel zu bringen. Nun müßte der Protest in eine angeiegelte Allonge gebracht werden. Da muß ich mich aber in die Theorie der Klebemittel verlieren. Wie will man die Allonge anbringen? Man sagt, die Allongen sind auf den Wechseln häufig, und umfassen oft eine Menge Indossaments. Ja, diese sind aber mit Gummi oder Leim an den Wechsel angeklebt und haften also sehr fest daran. Hier sollen sie aber angeiegelte werden. Das ist bedenklich. Das Siegel kann brechen, abgehen, und wie soll dann nachgewiesen werden, daß der Protest, der angeiegelte war, gerade zu diesem Wechsel gehöre? Will man sagen: „So klebe man ihn mit Leim an“, so würde es Zeit erfordern, bis dieser Leim fest wird, wozu bei den Protesten nicht immer Zeit genug vorhanden ist. Aus diesen mehr in die Theorie der Buchbinderkunst, als in eine Discussion der ersten Kammer gehörenden Gründen möchte ich glauben, daß man es bei den Protesten lasse.

Prinz Johann: Ich habe gestern gegen das Deputationsgutachten mich erklärt, heute muß ich mich dafür erklären. Ich glaube, wenn der Proteststempel hier wegfiel, so würde er nach und nach ganz beseitigt werden, was doch nicht die Absicht sein kann.

Königl. Commissar D. Einert: Es giebt wenige Fälle, wo der Wegfall des Stempels mehr zu wünschen wäre, als in dieser Angelegenheit. Der Protest ist immer ein Unglück, und dieses muß nun noch an die Regierung versteuert werden. In dieser Beziehung muß ich wünschen, daß er wegfaile. Was aber die Bemerkung betrifft, die in Beziehung auf die Schwierigkeiten einer Allonge hervorgehoben worden sind, und in Beziehung darauf, daß der Raum auf den Wechseln zu klein sein möchte, um alle Bestandtheile eines Protestes aufzunehmen, so ist in dem Paragraphen schon die Vorkehrung getroffen. Es heißt: „es kann aber auch statt dessen, wenn der Protest nicht zu weitläufig wird, auf Begehren des Inhabers, gleich einer Registratur auf den Wechsel selbst, oder eine angeiegelte Allonge gebracht werden.“ Die Sache erledigt sich von selbst, wenn das Verfahren zu weitläufig wird. In gewöhnlichen Fällen wird eine solche Bemerkung auf dem Rücken des Wechsels sehr leicht anzubringen sein, die alle Bestandtheile enthält, welche zur Gültigkeit eines Protestes gehören. Ich muß mich nochmals für diesen Paragraphen verwenden, weil ich glaube, daß er sehr zur Bequemlichkeit der Kaufleute gereichen wird, wenn sie auf diese Weise ihren Protest gleich auf dem Wechsel unmittelbar bewirken können.

D. Gross: Ich muß doch gegen den geehrten Herrn Regierungscommissar bemerken, daß die Kosten für die materielle Aufnahme einer solchen Erklärung, wenn sie auch in der Form geschieht, wie in dem Paragraphen vorgeschlagen worden ist, schwerlich geringer sein werden, als bei dem gewöhnlichen Proteste. Es ist dies bei der ähnlichen Vorschrift eines frühern Paragraphen schon bemerkt worden. Was aber seinen Wunsch auf Wegfall des Stempels vom Proteste betrifft, so würde dieser doch jetzt schwerlich erfüllt werden können, namentlich nicht in Hinsicht auf den Proteststempel, welcher für die Stadt Leipzig bewilligt ist, da die Erhebung dieses Stempels für den Zweck der Schuldentilgung auf einer Uebereinkunft mit der Staatsregierung beruht, und ohne Störung des Schuldentilgungsplans nicht aufgehoben werden kann.

Präsident v. Carlowiz: Wenn weiter nichts bemerkt wird, so gehe ich zur Fragstellung über. Die Deputation hat also statt der Vorlage eine veränderte Fassung beantragt. Sie sagt: „Der Protest wird in Form einer extendirten Urkunde ausgefertigt, und es sind darin getreue und vollständige Abschriften der protestirten Wechsel aufzunehmen.“ Ich habe zu fragen: ob man dem Deputationsgutachten beitrete? — Es wird einstimmig beigetreten.

Referent Domherr D. Günther:

#### §. 100.

Wenn die Präsentation eines Wechsels zu einem Zwecke und unter Verhältnissen geschieht, wo von der Verabsäumung der rechten Zeit der Verlust wechselrechtlicher Zuständigkeiten abhängig wird, (z. B. bei der Präsentation zur Zahlung, oder zur Empfangnahme eines deponirten Exemplars) und der Inhaber gesonnen ist, demjenigen, welchem sie geschieht, eine Frist zu seiner anderweiten Erklärung oder zur Leistung des Geforderten einzuräumen, so kann der Inhaber zur Wahrnehmung seiner rechtlichen Zuständigkeiten die bloße Notirung des Protestes eintreten lassen.

Die Notirung geschieht dadurch, daß der Notar, oder die Gerichtsperson, welche zur Aufnahme des Protestes requirirt worden, über alle diejenigen Handlungen oder Vorgänge, zu deren Beweis der Protest gereichen soll, zwar das vollständige Protocoll aufnimmt, so daß es alle zur Ausfertigung des Protestes erforderlichen Momente enthält, jedoch mit Ausfertigung und Ausgabe des Protestes in der §. 97 beschriebenen Form bis auf anderweites Anregen des Requirenten ansteht.

Im Hauptberichte ist hierzu bemerkt:

Die jenseitige Deputation hat im Einverständnisse mit dem Herren Regierungscommissarien vorgeschlagen, die auf der vorletzten Zeile dieses Paragraphen zu lesenden Worte:

„in der §. 97 beschriebenen Form“

ausfallen zu lassen. — Der Beitritt scheint unbedenklich.

Präsident v. Carlowiz: Es sollen also zunächst die Worte ausfallen: „in der §. 97 beschriebenen Form“. Ich frage die Kammer: ob sie dem Deputationsgutachten hierin beitrete? — Es wird einstimmig beigetreten.

Präsident v. Carlowiz: Und nun frage ich: ob die